

## Wichtige Auszüge aus der Satzung des Rheingau Musik Festival e.V.

### Präambel

Die Gründer dieses Vereins sind von dem Gedanken erfüllt, dass der Rheingau als Kulturlandschaft in besonderer Weise geeignet ist, zu einem Zentrum für musikalische Ereignisse zu werden, die nicht nur die Menschen des Rheingaus selbst erfreuen und bereichern sollen, sondern der Ausstrahlung gerecht werden, die der Rheingau als von der Natur reichlich bedachte Kulturlandschaft besitzt.

### § 2 Zweck

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche und kulturelle Förderung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Rheingau Musik Festival und seiner Träger.
- ( 2 ) Der Verein ist ab 2007 aus abgabenrechtlichen Gründen nicht mehr gemeinnützig tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

- ( 1 ) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.  
( ... )
- ( 3 ) Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert.  
( ... )

### § 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- ( ... )
- ( 3 ) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt,
  - a) den Verein mit seinen Zielen bestmöglich zu unterstützen,
  - b) den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
  - c) die Vereinssatzung anzuerkennen.
- ( 4 ) Alle Mitglieder werden bei der Vergabe von Eintrittskarten für Veranstaltungen des Rheingau Musik Festivals insofern bevorzugt, als ihnen die Karten vier Wochen vor Beginn des allgemeinen Vorverkaufs zu den von der Festivalleitung jeweils festgesetzten Bedingungen zum Erwerb angeboten werden.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Verein spätestens bis zum 30. September schriftlich an die Adresse des Vereins zugehen muss.
- ( 2 ) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Vereinsausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins oder dessen Belange in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder mit der Beitragszahlung trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist. (...) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.